

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung
von Aufgaben zur Bekämpfung
der Schwarzarbeit in der Stadt Ratingen
durch den Kreis Mettmann**

vom 21.04.1997
(Abl. Reg. Ddf. vom 05.06.1997, S. 189)
- in Kraft getreten am 06.06.1997 -

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat (im Folgenden: Kreis), und die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden: Stadt), schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der Kreis Mettmann übernimmt die der Stadt auf ihrem Gebiet zur Bekämpfung der Schwarzarbeit obliegenden Aufgaben.

Die Aufgabenerledigung erfolgt dabei auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2

Personal

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im gesamten Kreisgebiet hält der Kreis Mettmann innerhalb des Rechts- und Ordnungsamtes ab dem 01. Januar 2013 zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes vor. Diese werden im Bedarfsfall durch weitere Mitarbeiter des ausländerrechtlichen Vollzugs bzw. der Bußgeldstelle unterstützt.

§ 3

Kosten

1. Die Stadt beteiligt sich beginnend mit dem 01.01.2013 mit 15% an den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) festgestellten und fortgeschriebenen Personalkosten für zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes, zu zahlen zum 01.07. eines jeden Jahres. Die Stellen sind derzeit besetzt mit einem Beamten der Besoldungsgruppe A 10 BBesG und einem Beamten der Besoldungsgruppe A 11 BBesG; eventuell personelle

Veränderungen (Umsetzung, Höherbewertung etc.) wirken sich für die Stadt kostenmäßig nicht negativ aus.

2. Die Stadt wird mit 20 % an den aus dem Aufgabenkomplex Schwarzarbeit tatsächlich beim Kreis eingehenden Buß- und Verwarnungsgeldern beteiligt.

Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Buß- und Verwarnungsgelder ist der 01.12. eines jeden Jahres. Grundlage für die Festsetzung der anteiligen Beträge sind die Buß- und Verwarnungsgelder, die aufgrund eines Bußgeldbescheides oder einer Verwarnung eingegangen sind.

3. Der Kreis verpflichtet sich, die für die Durchführung der Aufgabe erforderlichen Sachmittel bereitzustellen.

Aufgrund der in Abs. 2 getroffenen Regelung entfällt für die Stadt eine Beteiligung an den dem Kreis entstehenden sächlichen Kosten.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. Dezember 1998 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
3. Für den Fall, dass die vorliegende Zusammenarbeit künftig der Umsatzsteuerpflicht unterfällt, beabsichtigen Kreis und Stadt, eine einvernehmliche Vereinbarungsanpassung vorzunehmen. Gelingt dies nicht, wird ihnen ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Aufgaben
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
in der Stadt Velbert durch den Kreis Mettmann**

vom 30.07.2003
(Abl. Reg. Ddf. vom 04.09.2003, S. 357)
- in Kraft getreten am 05.09.2003 -

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,
(im Folgenden: Kreis),

und

die Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister,
(im Folgenden: Stadt),

schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), und § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 06.07.1993 (GV. NRW. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.03.2002 (GV. NRW. S. 109), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der Kreis übernimmt die der Stadt auf ihrem Gebiet zur Bekämpfung der Schwarzarbeit obliegenden Aufgaben.

Die Aufgabenerledigung erfolgt dabei auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2

Personal

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im gesamten Kreisgebiet hält der Kreis innerhalb des Rechts- und Ordnungsamts ab dem 01. Januar 2013 zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes vor. Diese werden im Bedarfsfall durch weitere Mitarbeiter des ausländerrechtlichen Vollzugs bzw. der Bußgeldstelle unterstützt.

§ 3 Kosten

1. Die Stadt beteiligt sich beginnend mit dem 01.01.2013 mit 15% an den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) festgestellten und fortgeschriebenen Personal-

kosten für zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes, zu zahlen zum 01.07. eines jeden Jahres. Die Stellen sind derzeit besetzt mit einem Beamten der Besoldungsgruppe A 10 BBesG und einem Beamten der Besoldungsgruppe A 11 BBesG; eventuell personelle Veränderungen (Umsetzung, Höherbewertung etc.) wirken sich für die Stadt kostenmäßig nicht negativ aus.

2. Die Stadt wird mit 20% an den aus dem Aufgabenkomplex Schwarzarbeit tatsächlich beim Kreis Mettmann eingehenden Buß- und Verwarnungsgeldern beteiligt.

Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Buß- und Verwarnungsgelder ist der 01.12. eines jeden Jahres. Grundlage für die Festsetzung der anteiligen Beträge sind die Buß- und Verwarnungsgelder, die aufgrund eines Bußgeldbescheides oder einer Verwarnung während der Laufzeit diese Vereinbarung eingegangen sind.

3. Der Kreis verpflichtet sich, die für die Durchführung erforderlichen Sachmittel bereitzustellen.

Auf Grund der in Abs. 2 getroffenen Regelung entfällt für die Stadt eine Beteiligung an den dem Kreis entstehenden sächlichen Kosten.

§ 4 Laufzeit; Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft, frühestens am 01.09.2003.
2. Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2005 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die den beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben
des Ausländerwesens und
in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
der Städte Ratingen und Velbert
durch den Kreis Mettmann**

vom 26.02./12.03.2009
(Abl. Reg. Ddf. vom 26.03.2009, S. 133 f.)
- in Kraft getreten am 01.04.2009 -

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,
(im Folgenden: Kreis),

die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister,

und

die Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister,
(im Folgenden: Städte),

schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW. S. 514), der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2007 (GV. NRW. S. 560), und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 03.06.2008 (GV. NRW. S. 468) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Der Kreis übernimmt die den Städten obliegenden Aufgaben im Bereich des Ausländerwesens sowie in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige Abwicklung

Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus den Verordnungen über Zuständigkeiten im Ausländerwesen und über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

Der Kreis verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie zur Sicherstellung einheitlicher Rechtsanwendungen und -auslegung effektiv und effizient wahrzunehmen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben führt der Kreis zur Verbesserung des Bürgerservices auch in Kreis-Service-Centern durch, die in den Rathäusern der Städte eingerichtet sind.

§ 2 Personal

- (1) Für die Durchführung der unter § 1 genannten Aufgaben hält der Kreis das erforderliche Personal vor.
- (2) Die Städte stellen dem Kreis zum Zwecke der Aufgabendurchführung geeignetes Personal, welches bislang in den ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgabenbereichen beschäftigt war, zur Verfügung. Das Personal muss eine hinreichende Qualifikation aufweisen.

§ 3 Kosten

Zwischen dem Kreis und den Städten besteht Einvernehmen darüber, dass die Städte dem Kreis eine Entschädigung in Höhe der durch die Aufgabenübernahme (§ 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung) verursachten zusätzlichen Sach- und Personalkosten (6,5 Planstellen) leisten. Die im sachlichen Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben zu erhebenden Verwaltungsgebühren stehen dem Kreis zu. Soweit eine Kostendeckung dadurch nicht erreicht wird, entschädigen die Städte den Kreis im Verhältnis von 55 (Ratingen) zu 45 (Velbert). Die Entschädigung wird vom Kreis jeweils jährlich zeitgleich mit der Festsetzung der Kreisumlage in Abstimmung mit den Städten errechnet und fällig.

§ 4 Salvatorische Klausel

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6
Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft, frühestens jedoch am 01.04.2009. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Ratingen durch den Kreis erfolgt ab dem 01.09.2009. Dies wird vom Kreis bei der Berechnung der Entschädigung gemäß § 3 berücksichtigt.

- (2) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.08.2011 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.